

DER AKTUELLE ENTSCHEID

(Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 11. Februar 2019; rechtskräftig/SB.2018.00135)

## Ein wegweisendes Urteil: Privatanteil von Luxusfahrzeugen

Michael Thomssen  
Leiter Steuer-/  
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,  
dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler MWST FH



Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hatte zu entscheiden, ob bei der Bemessung der Privatanteile von Geschäftsfahrzeugen auch von der bisherigen Praxis (9.6 % vom Anschaffungswert p.a.) abgewichen werden kann. Das Gericht kommt zur Konklusion, dass ein Privatanteil bis zu 17 % des Anschaffungswertes bei Luxusfahrzeugen vertretbar sei.

### 1. Sachverhalt

Dem geschäftsführenden Aktionär und Verwaltungsrat der X-AG wurde durch die Gesellschaft ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt, welches er auch für private Zwecke nutzte. Da es sich bei dem Geschäftsfahrzeug um ein Luxusfahrzeug handelt, erachtete es das Kantonale Steueramt Zürich als angemessen, den Privatanteil nicht wie üblich mit 9.6 % des Anschaffungswertes des Fahrzeugs p.a. (exkl. MWST) zu ermitteln, sondern den Privatanteil auf 14 % des Anschaffungswertes zu erhöhen.

### 2. Erwägungen des Verwaltungsgerichts

Der Steuerpflichtige gab vor, als Treuhänder/Berater auf einen entsprechenden Auftritt gegenüber seinen Kunden angewiesen zu sein, womit dem Fahrzeug auch Repräsentationscharakter zukomme. Auch bei der Akquisition von vermögenden Neukunden sei ein angemessener Auftritt unerlässlich, wozu eben auch gehöre, dass man mit einem adäquaten Fahrzeug vorgehe.

Das Verwaltungsgericht hält in der Urteilsbegründung fest, dass den Repräsentationskosten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel der erforderliche Konnex zum Unternehmenszweck fehle, selbst wenn diese Kosten geeignet sind, den Unternehmenszweck zu fördern. Vielmehr diene ein Luxusfahrzeug eher dem persönlichen Wohlergehen, also dem persönlichen und privaten Nutzen des Steuerpflichtigen. Aus diesem Grunde sei namentlich bei luxuriösen Geschäftsfahrzeugen ein höherer Luxusanteil auszuschneiden. Bei der Quantifizierung dieses Luxusanteils stützt sich das Verwaltungsgericht unter anderem auf eine Weisung des Kantonalen Steueramtes vom 13. Oktober 2011, welches zwar die Modalitäten der Ermittlung des Privatanteils von

Geschäftsfahrzeugen aufzeigt, welches aber in Bezug auf Luxusfahrzeuge nur ungenaue Formulierungen enthält. Als Auslegungshilfe verweist das Verwaltungsgericht dann noch auf eine nicht publizierte «Orientierungshilfe Luxuswagen» des Kantonalen Steueramtes, worin festgehalten wird, dass der Privatanteil von Luxusfahrzeugen bis zu einem Erwerbspreis bis CHF 120 000 auf 11 % und bei einem Erwerbspreis bis CHF 300 000 auf 17 % des Erwerbspreises bzw. Anschaffungswertes festzulegen sei (sog. «Zürcher Methode»).

### 3. Kommentar

Angesichts des gerade im Steuerrecht geltenden strengen Legalitätsprinzips erscheint es etwas fragwürdig, wenn sich das Verwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung unter anderem auf eine nicht publizierte «Orientierungshilfe Luxuswagen» einer Steuerbehörde stützt. Dies ist der Rechtssicherheit nicht förderlich.

Es kann zudem vermutet werden, dass der Entscheid von den Steuerbehörden anderer Kantone aufmerksam gelesen wird. Ob sich der Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts auch auf die Praxis bei der Ermittlung des Privatanteils von Luxusfahrzeugen in anderen Kantonen auswirken wird, wird die Zukunft weisen.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Extremprint, Staad